

Vorlage Nr.: LS_P/0148/2022

Aktenzeichen: 98-50

Zuständiger Bereich: Landessynode

Verantwortlich: Kristin Steppan

Kristin.Steppan@ekir.de

Beschlussvorlage

Rechnungsprüfungsgesetz - Rechnungsprüfung als Einrichtung der Landeskirche

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
Landessynode	Entscheidung	20.01.2022	

Anlage(n):

RPG Gesetzestext

Drucksache 12 Rechnungsprüfungsgesetz Dokumentensammlung

Beschluss:

Das Kirchengesetz zur Ablösung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen beschlossen:

I.

Änderungen in Artikel 1:

1. Änderungen in § 3:

a) § 3 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:

„er sorgt für eine ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte der Rechnungsprüfungsstelle und verantwortet den von ihm aufzustellenden Abschnitt im Haushalt der Landeskirche,“

b) § 3 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgenden Wortlaut:

„er entscheidet über eine Abberufung der Leitung und der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 4 Absatz 7,“

c) In § 3 Absatz 1 wird Buchstabe h mit folgendem Wortlaut angefügt:

„er prüft die Rechnungslegung für den Haushaltsabschnitt der Rechnungsprüfungsstelle, es sei denn, es gilt § 1 Absatz 5.“

2. Änderungen in § 4:

a) In § 4 Absatz 3 werden in Satz 1 die Wörter „und abberufen“ gestrichen.

- b) In § 4 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
 - c) In § 4 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Sie oder er legt die Prüfungsplanung im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsvorstand fest.“
 - d) In § 4 werden in Absatz 7 folgende Sätze angefügt:
„Die Abberufung der Leitung bedarf zusätzlich einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Kirchenleitung, wenn die Bestellung einer kirchlichen Prüfeinrichtung gemäß § 1 Absatz 5 erfolgt ist. Anderenfalls ist eine entsprechende Zustimmung des Ständigen Finanzausschusses erforderlich.“
3. In § 7 Absatz 3 Satz 3 wird das Zahlwort „zwei“ durch das Zahlwort „drei“ ersetzt.
4. In § 10 wird Absatz 4 zu Absatz 3 Satz 3, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

II.

Änderung in Artikel 2:

In § 2 Absatz 3 wird in Satz 2 nach dem Wort „Rechnungsprüfungsstelle“ die Angabe „gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2, 1. Halbsatz“ eingefügt.

III.

Änderung in Artikel 4:

In Absatz 1 wird die Angabe „sowie § 5,“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 sowie § 15“.